

Schriften zum Strafrecht

---

Heft 123

# Die Geschichte der polnischen Lehre vom Irrtum im Strafrecht

Unter besonderer Berücksichtigung  
des Irrtums über die Rechtfertigungsgründe

Von

Robert Lewandowski



Duncker & Humblot · Berlin

ROBERT LEWANDOWSKI

Die Geschichte der polnischen Lehre  
vom Irrtum im Strafrecht

Schriften zum Strafrecht

Heft 123

# Die Geschichte der polnischen Lehre vom Irrtum im Strafrecht

Unter besonderer Berücksichtigung  
des Irrtums über die Rechtfertigungsgründe

Von

Robert Lewandowski



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Lewandowski, Robert:**

Die Geschichte der polnischen Lehre vom Irrtum im Strafrecht : unter besonderer Berücksichtigung des Irrtums über die Rechtfertigungsgründe / Robert Lewandowski. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zum Strafrecht ; H. 123)

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-09875-7

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 3-428-09875-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

*Meiner Mutter*  
in Dankbarkeit



## **Vorwort**

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 1998/1999 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen.

Besonderen Dank schulde ich meinem hochverehrten akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Justus Krümpelmann, für die vielen anregenden Gespräche, die bis in meine Studienzeit an der Universität Mainz zurückgehen und ohne die diese Arbeit nicht entstanden wäre.

Danken möchte ich aufrichtig Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Andrzej Zoll, der das Thema der Arbeit angeregt hat, sie engagiert begleitete und förderte und mir Gelegenheit gab, mich mit der Thematik an der Jagellonischen Universität Krakau auseinanderzusetzen. Mein Dank gebührt ferner Herrn Professor Dr. Kazimierz Buchała und Herrn Professor Stanisław Waltoś für ihre stete Bereitschaft zum fachlichen Disput sowie den Rechtshistorikern Herrn Professor Dr. Stanisław Plaza und Herrn Professor Dr. Waclaw Uruszcak für ihre wertvollen Hinweise. Dankbar bin ich auch den wissenschaftlichen Assistenten am Lehrstuhl für Strafrecht an der Jagellonischen Universität Krakau, den Herren Dr. Włodzimierz Wróbel, Dr. Piotr Kardas und Dr. Jarosław Majewski, für ihre Anregungen und den Mitarbeitern der juristischen Fachbereichsbibliothek in Krakau für ihre Hilfe bei der Literaturrecherche.

Schließlich gilt mein Dank Frau Ursula Streng und Frau Katharina Kolanek, die das Manuskript und die Druckvorlage mit großer Sorgfalt und Ausdauer angefertigt haben.

Die Arbeit widme ich meiner Mutter, die ihre Entstehung verständnisvoll begleitet und in vielfältiger Weise unterstützt hat.

Mainz, im November 2000

*Robert Lewandowski*



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung.....</b>	<b>19</b>
<b>B. Historischer Überblick über die Gesetzeslage in Polen bis 1932 .....</b>	<b>22</b>
I. Einführung .....	22
II. Besetzungszeit (1772 - 1918) .....	23
1. Strafrecht in Galizien.....	23
2. Strafrecht in dem von Preußen annektierten Land.....	23
3. Strafrecht im Herzogtum Warschau und im Königreich Polen.....	23
III. Der Zeitraum von 1918 bis 1932.....	25
<b>C. Polnische Verbrechens- und Irrtumslehre im 19. Jahrhundert .....</b>	<b>26</b>
<b>D. Der Zeitraum von 1918 bis 1932 .....</b>	<b>30</b>
I. Dogmengeschichtlicher Hintergrund .....	30
II. Allgemeines über die damalige Verbrechenslehre .....	31
III. Irrtumslehre .....	33
Vorbemerkung.....	33
1. Zum Begriff des Irrtums .....	34
2. Die Stellung des Irrtums im Verbrechensaufbau. ....	34
3. Der Stand der polnischen Irrtumsdogmatik .....	34
a) Rechtslehre.....	34
b) Rechtsprechung.....	38
aa) Allgemeines.....	38
bb) Die reichsgerichtliche Lehre vom außerstrafrechtlichen und strafrechtlichen Rechtsirrtum und Tatirrtum.....	38
cc) Die Stellungnahme in der deutschen Lehre zu der Irrtumsunterscheidung des Reichsgerichts.....	39

dd) Die Rechtsprechung des Obersten Polnischen Gerichts .....	40
(1) Urteile vom 25. 06. und 20. 04. 1921 (zu § 59 RStGB).....	40
(2) Urteil vom 14. 11. 1921 (zu Art. 43 russ. StGB).....	41
(3) Urteil vom 13. 06. 1922 (zu Art. 43 russ. StGB).....	42
(4) Urteil vom 18. 10. 1922 (zu § 59 RStGB) .....	43
(5) Urteil vom 27. 11. 1922 (zu Art. 43 russ. StGB).....	44
(6) Urteil vom 11. 02. 1929 (zu § 59 RStGB) .....	44
c) Zusammenfassung.....	47
4. Die Behandlung von Rechtfertigungsgründen und Rechtswidrigkeit .....	48
a) Stellungnahmen zum Stand der Forschung in der Lehre.....	48
b) Zusammenfassung.....	49
5. Der Irrtum über die Rechtfertigungsgründe.....	50
a) Rechtslehre.....	50
b) Zusammenfassung.....	53
c) Rechtsprechung .....	53
aa) Urteil vom 7. 01. 1919 (zu Art. 43 russ. StGB).....	53
bb) Urteil vom 22. 11. 1920 (zu Art. 43, 45 russ. StGB) .....	54
cc) Urteil vom 28. 10. 1921 ( zu Art. 43, 45 russ. StGB) .....	54
dd) Urteil vom 5. 02. 1925 (zu § 59 RStGB).....	55
ee) Urteil vom 30. 06. 1927 (zu Art. 43 russ. StGB).....	55
ff) Urteil vom 24. 10. 1929 (zu § 2 öStGB).....	56
gg) Urteil vom 10. 12. 1930.....	56
d) Zusammenfassung.....	56
6. Gesetzentwürfe zum neuen polnischen Strafgesetzbuch.....	57
<b>E. Der Zeitraum von 1932 bis 1939 .....</b>	<b>59</b>
I. Entstehungsgeschichte des ersten polnischen Strafgesetzbuches .....	59
II. Entwürfe und die Endfassung des polnischen Strafgesetzbuches von 1932 .....	60
1. Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch von Makarewicz .....	60
2. Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch nach der ersten Lesung .....	63
3. Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch nach der zweiten Lesung .....	64

Inhaltsverzeichnis	11
4. Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch nach der dritten Lesung.....	68
5. Der Gesetzentwurf der Strafrechtskommission der Polnischen Gesellschaft für Kriminalgesetzgebung.....	68
6. Der Gegenentwurf von Makowski .....	69
7. Das polnische Strafgesetzbuch von 1932 in seiner Endfassung.....	71
<b>III. Zum Verbrechensaufbau in der polnischen Lehre dieser Zeit .....</b>	<b>72</b>
1. Die Auffassung von Glaser und Mogilnicki.....	72
2. Die Auffassung von Wolter.....	73
3. Die Auffassung von Śliwiński.....	75
4. Zusammenfassung.....	76
<b>IV. Die Irrtumslehre .....</b>	<b>76</b>
1. Zum Begriff des Irrtums .....	76
2. Zum Stand der polnischen Irrtumslehre (allgemeine Übersicht).....	77
a) Rechtslehre .....	77
b) Die Rechtsprechung des Obersten Polnischen Gerichts .....	78
aa) Urteil vom 23. 08. 1934 .....	78
bb) Urteil vom 10. 01. 1935 .....	78
cc) Urteil vom 20. 04. 1936 .....	79
c) Zusammenfassung .....	80
<b>V. Auslegung der Art. 14 § 1 und Art. 20 § 2 pStGB.....</b>	<b>80</b>
1. Die Auffassung von Wolter .....	81
2. Die Auffassung von Makarewicz .....	83
3. Die Auffassung von Pławski .....	85
4. Die Auffassung von Bzowski.....	87
5. Die Auffassung von Aker .....	88
6. Die Auffassung von Śliwiński.....	90
7. Die Auffassung des Obersten Polnischen Gerichts – Urteil vom 21. 04. 1934 .....	93
8. Kritik .....	95
a) Exkurs zu den Begriffen der „Straftat“ und „gerechtfertigt“ .....	95
aa) Der Begriff der „Straftat“ .....	96

bb) Der Begriff „gerechtfertigt“ in Art. 20 § 2.....	98
b) Kritischer Teil und eigener Lösungsversuch.....	99
VI. Rechtfertigungsgründe und die Frage der Rechtswidrigkeit.....	103
1. Das Verhältnis der Rechtswidrigkeit zum Tatbestand.....	103
2. Die subjektiven Rechtfertigungselemente .....	105
3. Zu der Lehre von den Konträrtypen.....	108
VII. Der Irrtum über die Rechtfertigungsgründe .....	110
1. Zur Rechtsnatur der Notwehr- und Notstandshandlung.....	110
a) Die Notwehrhandlung.....	110
b) Die Notstandshandlung.....	111
aa) Meinungsstand in der polnischen Lehre .....	111
bb) Standpunkt der Rechtsprechung .....	112
2. Putativrechtfertigung.....	113
a) Rechtslehre .....	113
aa) Die Auffassung von Makarewicz .....	113
bb) Die Auffassung von Glaser .....	114
cc) Die Auffassung von Wolter .....	115
(1) Zum Irrtum über die Rechtfertigungsgründe im allgemeinen....	115
(2) Exkurs: Die zeitliche Struktur der Rechtfertigung und die Umkehr des Verhältnisses von Wissen und Wollen bei Vorsatz und Rechtfertigungsbewußtsein. Einige kritische Anmerkungen zur These von Wolter.....	118
(3) Zum Irrtum über ein wertbezogenes und deskriptives Rechtfertigungselement .....	120
dd) Die Auffassung von Berger und Śliwiński.....	122
(1) Berger .....	122
(2) Śliwiński.....	128
ee) Putativnotstand .....	130
b) Zusammenfassung.....	132
c) Rechtsprechung .....	132
aa) Urteil vom 6. 12. 1932.....	132
bb) Urteil vom 27. 06. 1933 .....	133
cc) Urteil vom 28. 11. 1933 .....	133

Inhaltsverzeichnis	13
dd) Urteil vom 16. 05. 1935.....	134
ee) Urteil vom 20. 04. 1936.....	134
ff) Urteil vom 7. 05. 1937.....	135
d) Zusammenfassung .....	135
<b>F. Der Zeitraum von 1945 bis 1969.....</b>	<b>138</b>
I. Verbrechenslehre.....	139
1. Das Kriterium der sozialen Gefährlichkeit und seine Funktion .....	140
2. Das Verhältnis zwischen sozialer Gefährlichkeit und Rechtswidrigkeit ....	143
3. Die Diskussion um den Schuld begriff .....	147
4. Zusammenfassung .....	148
II. Irrtumslehre .....	150
1. Rechtslehre .....	150
a) Allgemeines .....	150
b) Der Irrtum über die Rechtfertigungsgründe .....	153
aa) Allgemeines über die Behandlung von Rechtfertigungsgründen in der Lehre .....	153
bb) Die überwiegende Auffassung in der Lehre .....	155
cc) Die Auffassung von Andrejew .....	156
dd) Die Auffassung von Zoll (Frühwerk) .....	156
ee) Die Auffassung von Wolter und Mącior .....	158
(1) Der frühe Wolter .....	158
(2) Mącior.....	160
(3) Der spätere Wolter .....	165
c) Zur Kritik der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen .....	172
d) Zusammenfassung .....	174
2. Rechtsprechung .....	174
a) Zum Irrtum im allgemeinen .....	174
aa) Urteil vom 24. 01. 1946.....	175
bb) Urteil vom 24. 09. 1946.....	175
cc) Urteil vom 4. 10. 1946.....	175
dd) Urteil vom 22. 06. 1950.....	176

ee) Urteil vom 23. 06. 1954.....	176
ff) Urteil vom 20. 09. 1958.....	176
b) Der Irrtum über die Rechtfertigungsgründe.....	178
aa) Urteil vom 17. 07. 1945.....	178
bb) Urteil vom 12. 07. 1966 .....	178
cc) Urteil vom 9. 07. 1968.....	179
 III. Gesetzentwürfe zum polnischen Strafgesetzbuch.....	180
1. Der Entwurf von Śliwiński .....	181
2. Der Entwurf von 1951 .....	183
3. Der Entwurf von 1956 .....	186
4. Der Entwurf von 1963 .....	189
5. Der Entwurf von 1968 und das Strafgesetz von 1969.....	193
 <b>G. Der Zeitraum von 1969 bis 1989.....</b>	196
 I. Die Verbrechenslehre .....	196
1. Allgemeines .....	196
2. Der Schuld begriff und die Diskussion um die finale Handlungslehre .....	197
3. Der Begriff der „verbotenen Tat“ i. S. des Art. 120 § 1 pStGB .....	198
4. Die Auffassung von Zoll.....	199
5. Zum Kriterium der sozialen Gefährlichkeit .....	200
6. Die Funktion der sozialen Schädlichkeit und Gefährlichkeit.....	202
7. Zum Unrechtsbegriff.....	204
8. Zusammenfassung .....	206
 II. Die Irrtumslehre.....	206
1. Zur Regelung des Irrtums im neuen Strafgesetzbuch.....	206
2. Zum Irrtum über die „normativen Klauseln“ .....	208
3. Zum Irrtum über die wertenden Merkmale .....	210
4. Zum Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Tat .....	210
5. Der Irrtum über das Kriterium der sozialen Gefährlichkeit .....	212
 III. Die Rechtfertigungsgründe.....	213

1. Zur Lehre von den Konträrtypen und zur Stellung der Rechtfertigungsgründe im Verbrechensaufbau.....	213
2. Zum Problem der subjektiven Rechtfertigungselemente .....	214
3. Der Irrtum über die Rechtfertigungsgründe.....	216
a) Die Auffassung von Wolter und die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen .....	216
b) Analoge Anwendung des Art. 24 § 1 auf den Fall der Putativrechtfertigung .....	217
c) Putativrechtfertigung als Verbotsirrtum .....	219
d) Die Auffassung von Zoll .....	219
4. Das Handeln in Unkenntnis der objektiven Voraussetzungen der Rechtfertigung .....	224
5. Zusammenfassung .....	225
 IV. Die Rechtsprechung .....	225
1. Die Behandlung des Tatbestands- und Verbotsirrtums.....	225
a) Urteil vom 1. 03. 1982 .....	225
b) Urteil vom 9. 03. 1983.....	225
2. Der Irrtum über die Rechtfertigungsgründe.....	227
a) Urteil vom 13. 03. 1974 .....	227
b) Urteil vom 22. 06. 1979 .....	228
3. Zusammenfassung .....	229
 V. Entwürfe .....	230
 <b>H. Der Zeitraum von 1990 bis 1997 .....</b>	232
I. Verbrechensaufbau .....	232
1. Allgemeines .....	232
2. Zum Problem der Rechtswidrigkeit .....	233
3. Die Schuld .....	234
4. Zusammenfassung .....	235
 II. Die Irrtumslehre .....	235
1. Zum Begriff des Irrtums .....	235
2. Der Tatbestandsirrtum .....	236

a) Die Rechtsfolge .....	236
b) Zum Irrtum über die normativen Klauseln .....	236
3. Zum Begriff des Irrtums über die Rechtfertigungsgründe .....	238
4. Der Irrtum über die soziale Gefährlichkeit .....	239
III. Der Entwurf des Strafgesetzbuches und das Gesetz .....	240
1. Einiges zur Entstehungsgeschichte .....	240
2. Der neue Gesetzesentwurf .....	241
3. Die amtliche Begründung .....	242
4. Die Diskussion über den Entwurf in der polnischen Lehre .....	245
a) Verbrechensaufbau .....	245
aa) Zum Begriffspaar: Sozialgefährlichkeit – Sozialschädlichkeit .....	245
bb) Zur Stellung des Vorsatzes .....	246
b) Die Behandlung des Irrtums .....	247
aa) Der Verbotstatbestandsirrtum .....	247
bb) Der Irrtum über die Rechtfertigungsgründe und Entschuldigungsgründe .....	248
cc) Der Verbotsirrtum .....	250
IV. Schlußwort .....	251
<b>Anhang: Wichtige Rechtsquellen .....</b>	<b>253</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>257</b>
<b>Materialien zur Strafrechtsreform .....</b>	<b>273</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>275</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
AK	Archiwum Kryminologiczne (Kriminologisches Archiv)
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Amtliche Sammlung)
Buchst.	Buchstabe
CPiE	Czasopismo prawnicze i ekonomiczne (Zeitschrift für Recht und Wirtschaft)
CS	Czasopismo Sędziowskie (Richterblatt)
d. h.	das heißt
DPP	Demokratyczny Przegląd Prawniczy (Demokratische Juristische Rundschau)
Dz.U.	Dziennik Ustaw (Gesetzblatt)
E	Entwurf
FS	Festschrift
Fn.	Fußnote
GA	Golddammer's Archiv für Strafrecht
GAiPP	Gazeta Administracji i Policji Państwowej (Zeitschrift für Verwaltung und Staatspolizei)
GP	Głos Prawa (Die Rechtsstimme)
GS	Głos Sądownictwa (Die Gerichtsstimme)
GSW	Gazeta Sądowa Warszawska (Die Warschauer Gerichtszeitung)
Hrg.	Herausgeber
Ibid.	Ibidem
Jahrg.	Jahrgang
Kap.	Kapitel
k.k.	Kodex Karny (Strafgesetzbuch)
k.p.k.	Kodex Postępowania Karnego (Starfprozeßordnung)
K.R.P.	Komisja Kodyfikacyjna Rzeczypospolitej Polskiej (Kodifikationskommission der Republik Polen)
KSP	Krakowskie Studia Prawnicze (Krakauer Juristische Studien)
MonKrimPsych	Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
NP	Nowe Prawo (Neues Recht)
Nr.	Nummer
OSN	Orzecznictwo Sądu Najwyższego (Rechtsprechung des Obersten Gerichts)
OSNIKiW	Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Karna i Izba Wojskowa

	(Rechtsprechung des Obersten Gerichts – Strafkammer und Militärkammer)
OSNiKA	Orzecznictwo Sądu Najwyższego i Komisji Arbitrażowych (Rechtsprechung des Obersten Gerichts und der Schiedstellen)
OSNKW	Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Karna i Izba Wojskowa (Rechtsprechung des Obersten Gerichts – Strafkammer und Militärkammer)
OSP	Orzecznictwo Sądów Polskich (Rechtsprechung der polnischen Gerichte)
OSPiKA	Orzecznictwo Sądów Polskich i Komisji Arbitrażowych (Rechtsprechung der polnischen Gerichte und der Schiedsstellen)
öStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch.
PK	Problemy Kryminalistyki (Probleme der Kriminalistik)
PiP	Państwo i Prawo (Der Staat und das Recht)
PPiA	Przegląd Prawa i Administracji (Rechts- und Verwaltungsrundschau)
PiZ	Prawo i Życie (Das Recht und das Leben)
PP	Przegląd Prawniczy (Juristische Übersicht)
pStGB	Polnisches Strafgesetzbuch
pStPO	Polnische Strafprozeßordnung
PWP	Przegląd Więziennictwa Polskiego (Übersicht über das polnische Gefängniswesen)
Rdn.	Randnummer
Red.	Redaktion
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Amtliche Sammlung)
RPiE	Ruch prawniczy i ekonomiczny (Juristische und ökonomische Bewegung)
RPEiS	Ruch prawniczy, ekonomiczny i sociologiczny (Juristische, ökonomische und soziologische Bewegung)
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
russ. StGB	Russisches Strafgesetzbuch
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
WPP	Wojskowy przegląd prawniczy (Juristische Militärrundschau)
z. B.	zum Beispiel
Zb.O.S.N.	Zbiór Orzeczeń Sądu Najwyższego (Entscheidungssammlung des Obersten Gerichts)
ZfO	Zeitschrift für Ostrecht
ZfRW	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZNUJ	Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego (Wissenschaftliche Hefte der Jagiellonischen Universität)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

## A. Einleitung

Gegenstand dieser Arbeit ist die Darstellung der polnischen Irrtumslehre mit besonderer Berücksichtigung des Irrtums über Rechtfertigungsgründe. In diese Untersuchung wird vorwiegend der Zeitraum von 1918 bis in die Gegenwart hinein, d. h. bis 1997 einbezogen. Mit dem Jahr 1918 zu beginnen scheint deswegen sinnvoll, weil Polen in diesem Jahr die politische Unabhängigkeit wiederlangte. Die Behandlung des Irrtums hängt im Strafrecht von dem zu einem bestimmten Zeitpunkt herrschenden Verbrechensaufbau ab, der in der Vergangenheit Wandlungen und Änderungen ausgesetzt war. Der Irrtum gehört nach Zoll zu jenen Instituten des Strafrechts, deren Regelung die Auffassung des Gesetzgebers über die Verbrechensstruktur und das Verhältnis der einzelnen allgemeinen Verbrechensmerkmale in hohem Maße widerspiegelt.<sup>1</sup> Die Arbeit wird daher ein Stück polnischer Dogmengeschichte von 1918 bis 1997 liefern. Neben dem Erlaubnistatbestandsirrtum sollen auch der sog. Tatbestandsirrtum und der Verbotsirrtum bzw. der Erlaubnisirrtum erörtert werden, weil der Fall der Putativrechtfertigung in gewisser Hinsicht eine Resultante dieser Irrtumsarten darstellt und die schon in der Verbrechens- und Vorsatzlehre entstandenen Probleme in besonders schwieriger Weise wieder aufruft. Darüber hinaus beschränkt sich diese Untersuchung nicht auf eine bloße Bestandsaufnahme. Ein wichtiger Teil dieser Arbeit ist eine kritische Auseinandersetzung mit dem historischen Stoff. Damit man ihm am besten Rechnung trägt, wird eine zeitimmanente Kritik geübt. Um voreilige Deutungen und Wertungen zu vermeiden, wird nicht vorweg ein Standpunkt bezogen. Die Kritik soll aber hinter die Darstellung nicht zurücktreten. Aus dem damaligen Verständnis für die polnische Verbrechens- und Irrtumslehre können erst die Regelungen der einzelnen Rechtsfragen erfaßt und verstanden werden.

Diese Arbeit verfolgt keine rechtsvergleichende Zielsetzung. Vielmehr soll das polnische Irrtumsrecht primär aus den eigenen Gesetzesquellen der polnischen Literatur und Judikatur erschlossen werden. Das bedeutet jedoch nicht, daß die deutsche Strafrechtslehre und Judikatur völlig ausgespart werden. In einigen Bereichen sind freilich auch die Strukturverwandtschaften und Ent-

---

<sup>1</sup>Zoll, Die Regelung des Irrtums im Entwurf des Strafgesetzbuches („Regulacja błędu w projekcie kodeksu karnego“) in: Problemy nauk penalnych, Katowice 1996, S. 242. (Der besseren Lesbarkeit wegen wird bei der ersten Erwähnung polnischer Titel die deutsche Übersetzung dem Originaltext vorangestellt und bei allen weiteren ausschließlich verwendet).

wicklungsparallelen so deutlich, daß der Verfasser hier der Versuchung nicht ausgewichen ist, auf entsprechende Lehrmeinungen, richterliche Differenzierungen oder gesetzliche Entwicklungen hinzuweisen. So gibt es etwa Verbindungslien der obergerichtlichen Judikatur der Zwischenkriegszeit zum Tat- und Rechtsirrtum, die die spätere Irrtumsrechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofes zum Tatbestands- und Verbotsirrtum schon vorwegnehmen. Weiterhin gibt es natürlich Wechselwirkungen zwischen polnischer und deutscher Doktrin etwa bei der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen, die aber in Polen trotz verwandter Fragestellung zur eigenständigen Rechtsfigur führt. Der Irrtum über normative Merkmale und Komplexbegriffe würde ebenfalls zahlreiche Vergleiche gestatten; darauf wird nur in besonders deutlichen Fällen eingegangen. Jedenfalls stand immer das Bemühen im Vordergrund, das polnische Recht aus sich heraus verständlich zu machen. So wurde darauf verzichtet, das in der neuen Zeit so wichtige Verbreichenselement der sozialen Gefährlichkeit bzw. Schädlichkeit mit Entwicklungen im deutschen Strafrecht und Strafprozeßrecht zu vergleichen.

Der Bezug auf die deutsche Strafrechtsdogmatik muß auch deshalb Berücksichtigung finden, weil das polnische Strafrecht vor allem der Zwischenkriegszeit sehr stark von der deutschen Strafrechtslehre beeinflußt worden war. Die Arbeiten von Wolter, Krzymuski und Glaser können dies am besten bezeugen. Außerdem hatten in der Zeit von 1918 bis 1932, also vor dem Inkrafttreten eines polnischen Strafgesetzbuches, die damaligen polnischen Gerichte die Strafgesetzbücher der ehemaligen Besatzungsmächte zur Entscheidungsgrundlage. Das Reichssstrafgesetzbuch von 1871 galt z. B. im Posener Gebiet, so daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Entscheidungen der polnischen Gerichte oft eine Orientierungshilfe war.

Von der in Deutschland üblichen Terminologie zur Verbrechens- und Irrtumslehre wurde auch bei der Darstellung der polnischen Institutionen und Lehren einigermaßen unbefangen Gebrauch gemacht. Die polnische Strafrechtslehre hat weniger nach konsistenter und knapper Begrifflichkeit getrachtet, so daß die wörtliche Übersetzung zahlreicher Schlüsselbegriffe wie Tatbestand, Rechtfertigungsgründe usw. den Text schwerfällig und wohl kaum verständlich machen würde. So hat das polnische Strafrecht bis heute keinen einheitlichen Begriff für die Bezeichnung des Tatbestandes und damit auch der Tatbestandsmäßigkeit herausgearbeitet. Das mag sicherlich an der Natur der polnischen Sprache liegen, die im Unterschied zu der deutschen keine substantivischen Zusammensetzungen von Wörtern kennt. Für den Begriff des Tatbestandes werden Formulierungen wie: „*istota czynu*“, „*istota przestępstwa*“, „*ustawowa określoność czynu*“ oder „*ustawowy stan faktyczny*“ gebraucht.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. *Wolter*, Grundriß des strafrechtlichen Systems („*Zarys systemu prawa karnego*“), Kraków 1933, S. 83.

Diese Vielzahl von Synonymen erschwert die Präzisierung des Tatbestandsbegriffs, seine Abgrenzung von der Wertungsstufe der Rechtswidrigkeit und die Festlegung seiner sachlichen Funktion innerhalb der Verbrechenslehre. Ähnlich stand es mit Rechtfertigungsgrund: „okoliczności wyłączające bezprawność czynu“, bis Wolter den praktischen Begriff des Konträrtypus entwickelte, der sich in Polen durchzusetzen beginnt. Hier war jedoch Vorsicht geboten. Einige Begriffe entziehen sich nahezu der Übersetzung. Das gilt besonders für die bei Irrtumsklauseln häufige Vokabel: „usprawiedliwiony“, die in früheren Übersetzungen und Stellungnahmen zum polnischen Recht von deutscher Seite mißverständlich mit „entschuldbar“ übersetzt worden ist.<sup>3</sup> Allerdings hat sich beim Textvergleich gezeigt, daß sich der Inhalt dieses Begriffs auch im polnischen Kontext im Laufe der Zeit verändert hat und von bloßer Plausibilität bis zur wirklichen Entschuldigung reicht. Die wörtliche Übersetzung des Begriffs „usprawiedliwiony“ mit „gerechtfertigt“ würde für den deutschen Leser mit dem Fehlen von Rechtswidrigkeit, gerechtfertigt durch Rechtfertigungsgründe, gleichgesetzt werden, doch führt das in die Irre. Auch „entschuldigt“ oder „entschuldbar“, schon keine wörtliche Übersetzung mehr, trifft den Sinn jedenfalls älterer Verwendungen des Begriffs nicht. Der folgende Text wird hier eine gewisse Umständlichkeit nicht scheuen, um die Zusammenhänge aufzuzeigen.

Nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Systems wurden viele ost-europäische Staaten vor die Aufgabe einer umfassenden Neuordnung ihrer Rechtssysteme gestellt. Am 5. März 1990 hat die polnische Reformkommission der Öffentlichkeit den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches zur Diskussion vorgelegt, der am 1. September 1998 in Kraft treten soll. Interessant ist, daß dieser Entwurf eine Regelung des Irrtums über die Rechtfertigungsvoraussetzungen enthält.<sup>4</sup> Die in dieser Arbeit gewonnenen Ergebnisse können somit auch für die Neubildung des polnischen Strafrechts von Nutzen sein. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, daß sie die Fortbildung des deutschen Rechts beeinflussen. Was schließlich die Frage der Rechtsquellen anbelangt, so wird im Rahmen dieser Arbeit all das herangezogen, was das polnische Rechtsleben gestaltete der mitgestaltete. In diesem Umfang und in diesen Grenzen werden Gesetzesrecht, Entwürfe, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft herangezogen. Eine Besonderheit, von der bereits oben die Rede war, ergibt sich für das polnische Strafrecht in der Zeit von 1918 bis 1932, in der in Polen drei fremde Strafrechtssysteme herrschten. Aus diesem Grunde werden die Regelungen des russischen, österreichischen und deutschen Strafgesetzbuches auch berücksichtigt.

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu u. a. Busch, Kritische Bemerkungen zum polnischen Strafgesetzbuch, ZStW 55 (1935), S. 629.

<sup>4</sup> Ewa Weigend/Zoll, Strafrechtsreform in Polen, ZStW 103 (1991), S. 260.